

ZBB 2000, 58

BGB § 399 Alt. 1

Personengebundener Anspruch auf Darlehensrückzahlung

OLG Köln, Urt. v. 28.04.1999 – 13 U 199/98, NJW 2000, 295

Leitsatz:

Wird die Rückerstattung eines zinslos als Darlehen überlassenen Betrages nur für den Fall geschuldet, daß der Gläubiger dieses Geld „benötigt“, ist die Abtretung des Rückzahlungsanspruchs wegen Verstoßes gegen § 399 unwirksam, sofern der Zweck des Anspruchs nicht auch nach Abtretung gewahrt bleibt.